

die Erklärung der Anerkennung der Echtheit der Urkunde regelmäßig auf die Unterschrift der Urkunde beschränkt werden soll; auf Grund bezüglicher Erklärung des Ausstellers soll aber auch die Beglaubigung auf den Inhalt der Urkunde erstreckt werden können. Das entspricht, wie im Bericht hervorgehoben worden ist, den gegenwärtig zur Geltung gelangten Grundsätzen von der Beweiskraft der Privaturkunden. Wer eine Urkunde unterschreibt, giebt dadurch bis zum Beweise des Gegentheils zu erkennen, daß er den Inhalt Dessen, was über dieser seiner Unterschrift steht, genehmigen will, daß dies den Ausdruck seines Willens bildet. Es treten dann dazu die processualen Bestimmungen, daß z. B., wenn die Unterschrift als echt festgestellt ist, die Vermuthung auch für die Echtheit der darüberstehenden Schrift streitet, bis der Gegenbeweis erbracht ist. Es entspricht also ganz diesen Grundsätzen, daß die Regel bildet die Anerkennung der Echtheit der Unterschrift. Wo ein besonderer Grund vorliegt, die Anerkennung auf den Inhalt zu erstrecken, hängt es von der Erklärung des Anerkennenden ab, ob die Beglaubigung auch hierauf ausgedehnt werden soll. In Bezug auf Grund- und Hypothekensachen, wo es allerdings darauf ankommt, sich thunlichst gegen spätere Einwendungen zu schützen, wird die Anerkennung des Inhalts und der Unterschrift die Regel bleiben.

Die Deputation hat nur zu beantragen, daß im zweiten Absätze statt des Wortes „Ausstellers“ der Ausdruck „Anerkennenden“ gesetzt wird, um in Uebereinstimmung auch mit späteren Stellen des Gesetzes eine allgemeine, möglichst neutrale Bezeichnung herzustellen, und ebenso schlägt sie vor, statt des Wortes „Namenszeichnung“ den technischen Ausdruck: „Unterschrift“ zu gebrauchen; denn Unterschrift ist eben der Name, der unter einer darüber befindlichen Schrift steht.

Hiernach geht der Antrag der Deputation zu § 1 dahin:

- „1. in § 1 Absatz 2 auf der ersten Zeile das Wort „Ausstellers“ mit dem Worte: „Anerkennenden“ zu vertauschen,
2. daselbst auf der zweiten Zeile statt des Wortes „Namenszeichnung“ das Wort: „Unterschrift“ zu setzen,
3. § 1 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 1? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer dem Vorschlage der Deputation gemäß beschließen:

- „1. in § 1 Absatz 2 auf der ersten Zeile das Wort „Ausstellers“ mit dem Worte: „Anerkennenden“ zu vertauschen“?

Einstimmig: Ja.

- „2. daselbst auf der zweiten Zeile statt des Wortes „Namenszeichnung“ das Wort: „Unterschrift“ zu setzen“?

Ebenfalls einstimmig: Ja.

- „3. § 1 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“?

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Uebergehend zu § 2 habe ich zu bemerken, daß dieser Paragraph allerdings einer der wesentlichsten des Gesetzes ist; denn er läßt das Erforderniß der richterlichen Mitwirkung bei der Beglaubigung fallen und setzt an dessen Stelle die Befugniß der Bornahme von Beglaubigungen durch Gerichtspersonen, welche zur Aufnahme von Protokollen im Allgemeinen befugt sind. Nur wenn bei Verhandlungen, die behufs einer Beglaubigung nothwendig werden, ein Dolmetscher zuzuziehen ist, soll ein richterlicher Beamter mitwirken. Das Letztere ist jedenfalls zweckmäßig. Was den ersteren Punkt aber betrifft, so liegt es ja am Tage, daß gewisse Bedenken sich dagegen erheben können, einfachen Protokollanten ein doch im Wesentlichen sehr wichtiges gerichtliches Geschäft zu übertragen: die Feststellung der Echtheit einer Unterschrift zum öffentlichen Glauben. Diese Beglaubigung wird zu einer öffentlichen Urkunde, die in der Regel voll beweist. Inzwischen ist hier zu berücksichtigen, daß, wie auch in den Motiven zum Gesetzentwurf hervorgehoben ist, schon gegenwärtig die Protokollanten befugt sind, Rechtsgeschäfte zu Protokoll zu nehmen, die von der erheblichsten Wichtigkeit sein können, und zwar mit der Wirkung, daß derartige Protokolle sogar zu Unterlagen für die Einträge in Grund- und Hypothekensachen benutzt werden können. Es ist auch nicht zu sagen, daß in diesem Punkte üble Erfahrungen gemacht worden wären. Im Allgemeinen ist gewiß die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt derartiger Gerichtsbeamten anzuerkennen. Immerhin findet aber doch ein Unterschied statt zwischen derartigen Protokollen und den Beglaubigungen; jene Protokolle bleiben meist bei den Acten, geben zu richterlichen Verfügungen Veranlassung und unterliegen deshalb wenigstens mittelbar der richterlichen Controle, während Beglaubigungen, die auf Privaturkunden gebracht werden, hinausgegeben werden müssen; es fehlt jede Controle und unter Umständen, wo viel daran liegt, eine solche Beglaubigung zu erhalten, ist wenigstens die